

Allgemeine Geschäftsbedingungen Grün Drehtechnik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen der Grün Drehtechnik GmbH Reichelsheim, gelten für alle Bestellungen von Unternehmern i.S.d. § 14 BGB über unsere Webseite sowie für alle anderen schriftlichen, telefonischen und elektronischen Bestellungen und Anfragen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Käufer/Besteller dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Käufer/Besteller anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Käufer/Besteller im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.
3. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusagen unserer Mitarbeiter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Präsentation unserer Waren stellt kein bindendes Angebot dar.
2. Auf die Anfrage des Käufers/Bestellers hin, unterbreitet die Grün Drehtechnik GmbH dem Käufer/Besteller ein verbindliches Angebot. Dieses Angebot kann durch den Käufer/Besteller binnen 60 Tagen ab Zustellung angenommen werden. Eine Annahme nach Ablauf der 60 Tage Frist gilt als ein neues verbindliches Angebot des Käufers/Bestellers.

Dieses Angebot kann die Grün Drehtechnik GmbH wiederum binnen einer Zwei- Wochen-Frist ab Zustellung annehmen.

3. Nach wirksamer Annahme wird dem Käufer/Besteller schriftlich oder per E-Mail eine Auftragsbestätigung zugestellt.

§ 3 Überlassene Materialien, Muster und Unterlagen

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer/Besteller überlassenen Materialien, Muster und Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen und Preise, behält sich die Grün Drehtechnik GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Grün Drehtechnik GmbH erteilt dem Käufer/Besteller hierzu die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
3. Soweit ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Materialien, Muster und/oder Unterlagen sowie etwaige angefertigte Kopien, unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern – zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlungen

1. Es gelten grundsätzlich die in dem Angebot und der Auftragsbestätigung maßgeblichen Preise. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der Grün Drehtechnik GmbH „ab Werk“, d.h. inklusive Verpackung, zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das von der Grün Drehtechnik GmbH angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis/Vergütung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nett ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Vorgenannte Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die Grün Drehtechnik

GmbH innerhalb dieser Fristen über den Betrag verfügen kann.

4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Kommt der Käufer/Besteller mit seiner Zahlung in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers/Bestellers infrage stellen, sind wir berechtigt, alle Forderungen aus diesem und anderen Verträgen sofort fällig zu stellen. In diesem Fall behält sich die Grün Drehtechnik GmbH das Recht vor, etwaige Zahlungen des Käufers/Bestellers zweckentfremdet zum Ausgleich dieser Forderungen zu verwenden. Ferner sind wir berechtigt, bei erneuten Bestellungen Vorauszahlungen zu verlangen.
5. Die Grün Drehtechnik GmbH behält sich vor, eine Erhöhung des vereinbarten Preises vorzunehmen, wenn aufgrund der Änderung der Rohstoff- und Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf für das zu fertigende Produkt maßgeblich verteuern. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, diesen Auftrag nach Zugang der Informationen über die Preiserhöhungen zu stornieren.
6. Die Grün Drehtechnik behält sich eine Preiserhöhung vor, wenn eine Lieferfristenverlängerung erfolgt, das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren oder die uns vom Käufer überlassenen Unterlagen/Weisungen den Auftrag betreffend, nicht entsprochen haben, unvollständig waren oder der Grün Drehtechnik GmbH nicht rechtzeitig zugegangen sind. Weiter behält sich die Grün Drehtechnik GmbH eine Preiserhöhung vor, wenn der Käufer den betreffenden Auftrag nachträglich abändert und somit eine Lieferverzögerung eintritt.

§ 5 Materialbeschaffenheit, Formkosten und Schutzrechte

1. Die Materialbeschaffenheit und seine individuellen Eigenschaften in und unter der Bearbeitung setzen wir als Fachkenntnis beim Käufer voraus.
2. Bei Erstellung von anfallenden Sonder-Werkzeugen werden diese im Anschluss direkt berechnet. Die Werkzeuge bleiben, auch nach in Rechnungsstellung, Eigentum der Grün Drehtechnik GmbH.
3. Bei Herausgaben von Modellen, Mustern oder Zeichnungen des Käufers an die Grün Drehtechnik GmbH hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und ist verpflichtet, für etwaige Schäden Ersatz zu leisten. Der Käufer/Besteller stellt die Grün Drehtechnik GmbH von jeglichen Ansprüchen frei.

§ 6 Leistungs-/Lieferfrist und Leistungs-/Lieferverzug

1. Die Leistungs-/Lieferfrist wird individuell vereinbart, bzw. sie wird dem Käufer/Besteller mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt.
2. Die vereinbarte Leistungs-/Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor vollständigem Eingang etwaiger vom Käufer/Besteller beizubringender Unterlagen, Materialien/Werkzeuge sowie vollständiger Klärung aller Einzelheiten des betreffenden Auftrages sowie etwa vereinbarter Vorauszahlungen. Eine vereinbarte Leistungs-/Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Ware/Werkleistung vor Fristablauf abgesandt oder mangels Versandmöglichkeit bereitgestellt wird.
3. Sofern eine verbindlich vereinbarte Frist aus Gründen, die die Grün Drehtechnik GmbH nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann (Nichtverfügbarkeit der Ware/Werkleistung), wird der Käufer/Besteller hierüber unverzüglich informiert; gleichzeitig wird die voraussichtliche, neue Leistungs-/Lieferfrist mitgeteilt.

4. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware/Werkleistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, weder die Grün Drehtechnik GmbH noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder die Grün Drehtechnik GmbH im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Ist die Ware/Werkleistung auch innerhalb der neuen Leistungs-/Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Grün Drehtechnik GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird die Grün Drehtechnik GmbH unverzüglich erstatten.
5. Der Eintritt des Leistungs-/Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung und die Setzung einer angemessenen Nacherfüllungsfrist durch den Käufer/Besteller erforderlich. Der Käufer ist nach Setzung einer angemessenen Nacherfüllungsfrist und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag ganz oder bei Interesse an einer Teillieferung, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Grün Drehtechnik GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware/Werkleistung in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme-/Schuldnerverzug geraten ist.
7. Ereignisse höher Gewalt und Pandemien berechtigt die Grün Drehtechnik GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Laufzeit zu verlängern. Ebenfalls besteht beim Tatbestand der höheren Gewalt für die Grün Drehtechnik GmbH die Möglichkeit, von Teilen eines Vertrages oder dem gesamten Vertrag zurückzutreten. Im Zusammenhang mit höherer Gewalt verweist

die Grün Drehtechnik GmbH auf die Gesetze des BGB §275 Regelung der Unmöglichkeit sowie den §313 BGB ff Wegfall der Geschäftsgrundlage.

§ 7 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers/Bestellers wird die Ware/Werkleistung an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Grün Drehtechnik GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware/Werkleistung geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch gemäß §§ 650, 447 BGB bzw. § 647 Abs. 2 BGB die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware/Werkleistung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware/Werkleistung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit zwischen den Vertragsparteien die gesonderte Abnahme einer Werkleistung vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Falle einer vereinbarten Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts (insbesondere § 640 BGB) entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist oder der Käufer die Werkleistung in Gebrauch nimmt.

§ 8 Mängelhaftung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die, über die Beschaffenheit der Ware getroffene, Vereinbarung. Soweit die

Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB bzw. § 633 Abs. 2 und 3 BGB). Unwesentliche Mängel begründen kein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners.

3. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie der Käufer schriftlich unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen, insbesondere der beanstandeten Ware/Werkleistung, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Empfang der Ware/Werkleistung anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, müssen unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens aber binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Empfang der Ware/Werkleistung gerügt werden. Wurde die Ware/Werkleistung in Gebrauch genommen, obwohl der Mangel vom Käufer entdeckt worden ist oder bei sorgfältiger Prüfung hätte entdeckt werden können, sind Gewährleistungsansprüche jeglicher Art ausgeschlossen. Offenbart sich ein Mangel der Ware/Werkleistung erst bei Gebrauch, muss die Benutzung der zu beanstandenden Ware/Werkleistung sofort beendet werden und der Verkäufer/Unternehmer unverzüglich darüber informiert werden.
4. Ist die gelieferte Ware/Werkleistung mangelhaft, kann Grün Drehtechnik GmbH zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware/Werkleistung (Ersatzlieferung) geleistet wird. Im Falle der Nacherfüllung trägt die Grün Drehtechnik GmbH die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises/Vergütung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Grün Drehtechnik GmbH vom Käufer die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt

verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

5. Die Grün Drehtechnik GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis/Vergütung bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
6. Der Käufer hat der Grün Drehtechnik GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware/Werkleistung zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Ware/Werkleistung nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
7. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis/Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
8. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Grün Drehtechnik GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet die Grün Drehtechnik GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Grün Drehtechnik GmbH vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs

- nach gesetzlichen Vorschriften nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
 4. Soweit der Käufer nach Maßgabe dieser AGB Schadensersatz geltend macht und dieser Schaden lediglich auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung (mit Ausnahme einer groben Fahrlässigkeit) des Unternehmers bzw. seiner – ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zurechenbaren – Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Höhe des aufgrund der Pflichtverletzung kausal entstandenen Schadens, auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreises/Vergütung beschränkt.
 5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Grün Drehtechnik GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§10 Haftungsausschluss

1. Soweit der Käufer der Grün Drehtechnik GmbH Materialien überlässt, an denen oder mit denen die vertraglich vereinbarte Werkleistung vorgenommen bzw. die Ware hergestellt werden soll, überprüft die Grün Drehtechnik GmbH nicht die Eignung oder Mangelfreiheit der ihr überlassenen Materialien.
2. Beruht ein später aufgetretener Mangel auf der ursprünglichen Mangelhaftigkeit bzw. Ungeeignetheit des vom Käufer überlassenen Materials, so sind gesetzliche Gewährleistungsrechte des Käufers hinsichtlich der Werkleistung/Ware ausgeschlossen.

§11 Verjährung

1. Die Ansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
2. Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung Rechte dem Käufer wegen Sachmängeln neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche spätestens in 24 Monate ab Lieferung des ursprünglichen Lieferteils.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kauf- bzw. Werkvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die Grün Drehtechnik GmbH das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die Grün Drehtechnik GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die der Grün Drehtechnik GmbH gehörenden Waren erfolgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Grün Drehtechnik GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Grün Drehtechnik GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis/Vergütung nicht, darf die Grün Drehtechnik GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob

diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an die Grün Drehtechnik GmbH ab. Unbesehen der Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Grün Drehtechnik GmbH, die Forderung nicht einzuziehen, so lange und so weit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, ist die Grün Drehtechnik GmbH verpflichtet, die Sicherheiten nach ihrer Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Grün Drehtechnik GmbH in 64385 Reichelsheim.
2. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
3. Es gelten ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Käufer seinen Geschäftssitz im Ausland hat und die bestellte Ware ins Ausland geliefert wird, bzw. dort zum Einsatz kommt.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 64385 Reichelsheim.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirk-

samen Regelung eine solche gesetzlich zulässige
Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der
unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. deren
Lücke ausfüllt.

Grün Drehtechnik GmbH
Reichelsheim, 22.07.2020